



Auftragsverarbeitungsvertrag
gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

Name des Unternehmens, Anschrift

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

LOROP GmbH, Landgrafenstr. 16, 10787 Berlin

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

Präambel

Dieser Datenschutzvertrag regelt den Schutz personenbezogener Daten (nachfolgend auch „Daten“ genannt) bei der Datenverarbeitung im Auftrag. Dabei lässt eine verantwortliche Stelle (Auftraggeber) die Verarbeitung von Daten durch eine andere Stelle (Auftragnehmer) ausführen. In diesem Fall ist gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Zur Datenverarbeitung zählt gemäß der Definition von Art. 4 Nr. 2 DSGVO neben dem Erheben, Erfassen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Übermitteln, Sperren und Löschen u.a. auch das Bereithalten von Daten zur Einsicht oder zum Abruf durch eine andere natürliche oder juristische Person oder sonstige Stelle. Der vorliegende Datenschutzvertrag konkretisiert die Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers (nachfolgend auch die „Parteien“ genannt) hinsichtlich des Datenschutzes, die sich aus Dienstleistung des Auftragnehmers ergeben. Er findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer Daten des Auftraggebers verarbeiten. Die Verantwortung für die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten verbleibt beim Auftraggeber. Nach Art. 29 DSGVO darf der Auftragnehmer die Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Verstößt der Auftragnehmer dagegen, indem er die Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst bestimmt, wird er nach Art. 28 Abs. 10 DSGVO gegenüber betroffenen Personen hinsichtlich dieser Verarbeitung selbst zum Verantwortlichen.

Aus diesem Grunde regeln die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Gegenstand, Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages.

(2) Die Dauer der Datenverarbeitung im Auftrag richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Die Konkretisierung des Auftragsinhalts, der verarbeiteten Daten und der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen befinden sich in **Anlage 1** dieses Datenschutzvertrages.

(2) Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 50 DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

§ 3 Wahrung der Betroffenenrechte

(1) Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet oder ihm gegenüber ein sonstiges Recht gem. Kapitel III der DSGVO geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Dem Auftragnehmer werden die Kontaktdaten der Stellen des Auftraggebers, an die der Auftragnehmer das Ersuchen weiterzuleiten hat, mitgeteilt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 dieses Datenschutzvertrages bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO soweit möglich angemessen zu unterstützen und die Umsetzung der Rechte der Betroffenen nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar sicherzustellen.

(3) Der Auftragnehmer hat sämtliches Handeln unter der Regelung § 3 dieses Datenschutzvertrages zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers (vgl. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(2) Mündliche Weisungen werden beim Auftragnehmer dokumentiert und sind vom Auftraggeber soweit möglich unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) zu bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Der Auftraggeber benennt weisungsberechtigte Personen. Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeitet werden, wird der Auftraggeber weisungsberechtigte Personen direkt benennen, die sich bei der Ausübung ihrer Befugnisse in geeigneter Form zu legitimieren haben. Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers sind in **Anlage 1** zu dokumentieren. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird dies dem Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail (in Textform) mitgeteilt.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die verantwortliche Person beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

(2) Soweit nach § 38 BDSG gesetzlich vorgeschrieben, hat der Auftragnehmer die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt (Anlage 1). Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Die Mitarbeiter sind über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung zu belehren. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Unternehmen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO (vgl. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO). Einzelheiten dazu sind in § 9 dieser Vereinbarung geregelt.

(5) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (u.a. Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann (vgl. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e DSGVO). Dazu überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen, soweit dies nicht gegen Verschwiegenheitsverpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten verstößt.

(6) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Art. 30 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses hinsichtlich der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten, Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation) im notwendigen Umfang zu unterstützen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO).

(7) Der Auftragnehmer hat die Pflicht zur unverzüglichen Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 31, 51ff. DSGVO). Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach Art. 83, 84 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.

(8) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die internen Prozesse regelmäßig zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(9) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die Nachweisbarkeit der Erfüllung der Pflichten aufgrund dieses Datenschutzvertrages sowie aufgrund der geltenden Datenschutzvorschriften zu gewährleisten und die entsprechenden Nachweise dem Auftraggeber auf Verlangen verfügbar zu machen.

(10) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, den Auftraggeber bei der Durchführung seiner Kontrollverpflichtungen im Rahmen der Auftragskontrolle, wie in § 10 dieser Vereinbarung beschrieben, in geeigneter Weise zu unterstützen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Verstöße durch ihn selbst oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Abhandenkommen oder unrechtmäßige Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten, schwerwiegende Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers) mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 4 dieser Vereinbarung durchführen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Die bei Vertragsschluss bereits hinzugezogenen Subunternehmer sind in **Anlage 2** („Vereinbarungen zu Unterauftragnehmern“) aufgeführt.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO). Ein Einspruch darf dabei nicht ohne wichtigen Grund (z.B. Einsatz von Wettbewerbern des Auftraggebers oder frühere Datenschutzverletzungen des Subunternehmers) erfolgen. Die Mitteilung über einen beabsichtigten Wechsel der Subunternehmer hat an die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers zu erfolgen. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der Änderungsmitteilung Einspruch gegen eine beabsichtigte Änderung im vorgenannten Sinne, gilt die Zustimmung dazu als erteilt.

(3) Der Auftragnehmer wählt Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig aus.

(4) Jeder dieser Subunternehmer darf Daten des Auftraggebers nur verarbeiten, um dadurch den Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer zu dieser Leistung verpflichtet und die Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ihnen untersagt. Der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen Datenverarbeitungen durch seine Subunternehmer verantwortlich.

(5) Alle Subunternehmer, denen der Auftragnehmer die Verarbeitung von Daten gestattet, haben einen Datenschutzvertrag mit dem Auftragnehmer geschlossen, in welchem dem Subunternehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die im Verhältnis zwischen den Parteien festgelegt sind. Insbesondere wird in diesen Vereinbarungen sichergestellt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht weniger streng sind als die in **Anlage 3** zu diesem Datenschutzvertrag beschriebenen Maßnahmen. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

(6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartung und Prüfung von IT-Systemen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit solche IT-Systeme betroffen sind, die für die Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber erforderlich sind.

§ 8 „Home-Office“-Regelung

(1) Der Auftragnehmer darf seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen („Home-Office“) erlauben.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im „Home-Office“ der Beschäftigten des Auftragnehmers gewährleistet ist. Abweichungen von einzelnen vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem in Textform zu genehmigen.

- (3) Der Auftragnehmer trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „Home-Office“ die Speicherorte so konfiguriert werden, dass eine lokale Speicherung von Daten auf IT-Systemen, die im „Home-Office“ verwendet werden, ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt und andere im Haushalt befindliche Personen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten.
- (4) Sofern auch bei Unterauftragnehmern Beschäftigte im „Home-Office“ eingesetzt werden sollen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, Art. 32 DSGVO ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Datenschutz- und Datensicherheitsniveau. Der Auftragnehmer hat insbesondere Maßnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen. Dazu gehören u.a. Maßnahmen, welche die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen. Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen ergeben sich aus den in **Anlage 3** beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Bei der Erstellung und Fortentwicklung des Datenschutzkonzeptes hat der Auftragnehmer insbesondere den Stand der Technik sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit Blick auf die konkret eingesetzten IT-Systeme sowie Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wodurch dieser die Möglichkeit erhält, die Änderungen prüfen zu können.

(3) Der Auftragnehmer hat gem. Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, beim Auftragnehmer Auftragskontrollen mit dem Auftragnehmer zu üblichen Geschäftszeiten durchzuführen, soweit damit keine unangemessene Störung des Betriebsablaufes beim Auftragnehmer einhergeht. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung und der geltenden Datenschutzvorschriften durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kontrollen durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, sofern diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem Auftragnehmer stehen oder andere berechtigte Gründe seitens des Auftragnehmers dem entgegenstehen. Der Auftragnehmer kann, insbesondere in den Fällen, in denen ein über das übliche Maß hinausgehender Aufwand für ihn entsteht, einen angemessenen Aufwandsersatz verlangen. Der Auftraggeber trägt die ihm durch Kontrollen entstehenden Kosten selbst.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

(3) Sofern der Auftraggeber Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 11 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

(1) Nach Abschluss der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens aber nach Beendigung dieses Vertrages, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, Unterlagen und erstellten Verarbeitungsergebnisse oder zur Leistungserfüllung hergestellten oder kopierten personenbezogenen oder sonstige vertrauliche Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen, oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/ vernichten zu lassen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Diese Verpflichtung gilt in gleichem Maße auch für beauftragte Unterauftragnehmer. Unberührt bleiben Daten sowie Kopien, die zur Erfüllung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen erforderlich sind.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, oder aus Rechtsgründen, z.B. wegen bestehender Aufbewahrungsfristen, nicht gelöscht werden dürfen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich sicher zu löschen. Der Auftraggeber ist über Art und Umfang der nach Abs. 1 oder 2 gespeicherten Daten zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann diese Daten zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieser Vereinbarung oder auf Verlangen nach einer entsprechenden Löschanweisung des Auftraggebers die Löschung bzw. Vernichtung mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 12 Haftung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber haften im Außenverhältnis nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder BDSG erleidet. Im Innenverhältnis haften Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend ihres jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteils. Nimmt eine Person in einem solchen Fall eine Partei ganz oder überwiegend auf Schadensersatz in Anspruch, so kann diese Partei von der jeweils anderen Partei Freistellung oder Schadloshaltung verlangen, soweit dies ihrem Verursachungs- und Verschuldensanteil entspricht. Hier gelten auch die AVB des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für schuldhaftige Verletzungen dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für das Verschulden eines von ihm beauftragten Unterauftragnehmers wie für eigenes Verschulden. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, die Dauer richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es gilt dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommender anderer Bestimmung zwischen den Parteien als vereinbart.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, des jeweiligen Einzelvertrages und aller ihrer Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtstand ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die dem Vertrag beigelegte Anlagen sind wesentlicher Bestandteil desselben.

Anlage 1: Konkretisierung des Auftragsgegenstands

Anlage 2: Unterauftragnehmer der LOROP GmbH

Anlage 3: Technische und organisatorische Maßnahmen der LOROP GmbH

Für den Auftragnehmer:

Ronny Runge

Name

Geschäftsführer

Funktion

19.06.2024

Datum, Unterschrift



Landgrafenstraße 16, 10787 Berlin

030 330 96 26 0

kontakt@lorop.de, lorop.de